



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 9 B 31.11  
OVG 15 A 647/07

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. Juni 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Storost,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Buchberger

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 18 695,09 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Die als grundsätzlich klärungsbedürftig (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bezeichnete Frage,

„ob eine Hinterliegererschließung auch dann gesichert ist, wenn der Vorderlieger mit allen Möglichkeiten und faktischen Handlungen den Zugang so schließt, dass er faktisch verunmöglicht wird und gleichzeitig die Stadt zur anscheinenden Sicherstellung eine rechtlich angegriffene nichtige Baulast der Überquerung des Vorderliegergrundstücks ohne Einwilligung des Vorderliegers eingetragen hat“,

rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Zum einen geht die aufgeworfene Frage von Tatsachen aus (faktische Verschließung des Zugangs), die von der Vorinstanz nicht festgestellt worden sind. Zum anderen bedarf es keiner Klärung in einem Revisionsverfahren, dass die von Amts wegen erfolgte Eintragung einer nichtigen Baulast den vom Berufungsgericht angenommenen Anspruch des Klägers auf Eintragung einer wirksamen Baulast und damit das Erschlossensein seines Grundstücks nicht berührt.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes beruht auf § 52 Abs. 3, § 47 Abs. 1 und 3 GKG.